

jekrierende Priester jede Opferintention, selbst die „*intentio inchoandi sacrificium*“ ausschließt.

Da dies letztere, der Ausschluß jeder Opferabsicht, in dem Fall, der uns jetzt beschäftigt, sicher nicht stattfand, so muß die Konsekration des Ciboriums, wie sie von Cajus vorgenommen wurde, als gültig „nach der Ansicht aller Theologen“ bezeichnet werden. Die unserem Cajus nach „Konsultieren der Autoren“ etwa gekommenen Zweifel an der Gültigkeit seiner Konsekration waren und sind unbegründet.

Einz.

Dr Leopold Kopler.

V. (Verweigerung der kirchlichen Beerdigung.) Der Redaktion der „Quartalschrift“ wurde folgender Fall zur Besprechung vorgelegt: Titus, der Anführer einer umherziehenden Musikersgesellschaft, die sich seit Kriegsbeginn in N., einem ganz katholischen Orte, aufhält, ist schon seit mehreren Jahren lungenkrank. Er sowohl wie auch die übrigen Mitglieder der Gesellschaft, gehen weder in die Kirche noch zu den heiligen Sakramenten und erregen dadurch wie auch durch ihren sonstigen Lebenswandel in der gut katholischen Bevölkerung großes Aergernis. Titus ist fast jeden Morgen in der Wirtschaft zu finden, wo er, angeblich auf Anordnung des Arztes, Brantwein trinkt. Die Krankheit verschlimmert sich schließlich so, daß der baldige Eintritt des Todes zu erwarten ist. Da läßt er auf Drängen seiner Frau, wie diese selbst erklärt, den Pfarrer rufen, der ihn auch mit den heiligen Sterbesakramenten versieht. Wider Erwarten erholt sich Titus wieder und lebt noch über ein Jahr lang. Er geht aber auch jetzt nicht zur Kirche und erfüllt auch seine Osterpflicht nicht, wohl aber macht er fast täglich seinen Besuch in der Schnapsschenke. Alle Ermahnungen des Pfarrers fruchten nichts. Titus gibt ihm schließlich zur Antwort: „Lassen Sie mich in Ruhe! Mit Ihnen habe ich nichts zu schaffen!“ Eines Tages kommt ein Sohn des Titus zum Pfarrer und teilt ihm mit, daß sein Vater soeben plötzlich gestorben sei, und möchte wissen, wann die Beerdigung sein könne. Auf Befragen stellt sich heraus, daß der Zustand des Titus sich seit zwei Tagen verschlimmert hatte. Gefragt, warum man ihn, den Pfarrer, nicht gerufen habe, antwortet der Sohn des Verstorbenen: „Vater hat es nicht gewollt.“ Der Pfarrer lehnt die Beerdigung ab, erklärt sich aber bereit, eine stille heilige Messe für den Verstorbenen zu lesen, privatim an der Beerdigung teilzunehmen und am Grabe ein paar Vater unser zu beten. Einige Tage nach der Beerdigung erklärt plötzlich die Witwe des Titus, daß ihr Mann damit einverstanden gewesen sei, daß der Priester gerufen werde. Er habe aber gewünscht, daß sie, seine Frau, zuerst auf ein Nachbardorf gehe, um dort Lebensmittel einzukaufen. Währenddem sei aber ihr Mann in Gegenwart ihres Sohnes gestorben. Der Sohn sagt jetzt ebenfalls so aus, im Gegensatz zu seiner früheren Aussage. Der Dechant, dem der Pfarrer diesen Fall vorträgt, meint, daß dieser zu strenge vorgegangen sei, er hätte

den Verstorbenen kirchlich beerdigen können. Da der Verstorbene vor einem Jahre sich habe versehen lassen, habe er dadurch alles wieder gut gemacht, was er durch seine religiöse Gleichgültigkeit gefehlt habe. Jetzt habe es sich nur noch um den einen Fall gehandelt, daß er im letzten Jahre seiner Osterpflicht nicht nachgekommen sei. Daß er sich dadurch eine Zensur zugezogen habe, könne man nicht behaupten. Dazu gehöre, daß jemand aus antikirchlichen Motiven seine Osterpflicht nicht erfülle und daß diese Nichterfüllung öffentlich bekannt sei. Das erstere könne aber im vorliegenden Falle nicht mit Sicherheit behauptet werden, das Gegenteil scheine vielmehr festzustehen, wenn man die Aussage der Witwe in Betracht ziehe. Man solle überhaupt in diesen Dingen sehr milde vorgehen, da man durch die Verweigerung der kirchlichen Beerdigung den Toten doch nicht mehr strafen könne, wohl aber die Angehörigen vor den Kopf stoße. Die Witwe wiederholte ihre Aussage in Gegenwart des Dechanten und des Pfarrers und beschwor dieselbe. Der Dechant gibt nun dem Pfarrer den Rat, das Grab des Verstorbenen nachträglich zu benedizieren und ein Seelenamt für Titus zu halten, was der Pfarrer auch tut.

Der Pfarrer war mit der Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses jedenfalls voreilig. Das *Rituale Romanum* tit. 6, cap. 2, schließt die *manifesti et publici peccatores* und diejenigen vom kirchlichen Begräbnis aus, von denen es feststeht, daß sie keine Östern gehalten. Das Wiener Provinzialkonzil 1858, tit. 4, cap. 12, verlangt Verweigerung des Empfanges der Sterbesakramente vor Zeugen. Danach auch die St. Pöltner Diözesansynode 1908, pag. 210 und die Linzer 1911, pag. 47. Ebenso die Salzburger Provinzialsynode 1906, (Acta, 163). Der neue *Codex jur. can.*, can. 1240, verweigert den *peccatores publici et manifesti* das kirchliche Begräbnis, empfiehlt in zweifelhaften Fällen Anfrage beim *Ordinarius* und bei Fortbestand des Zweifels Gewährung des kirchlichen Begräbnisses. — Im vorliegenden Falle kann von einer Verweigerung des Empfanges der Sterbesakramente vor Zeugen keine Rede sein. Jedenfalls hätte sich der Pfarrer mit der Aussage eines Knaben nicht begnügen sollen. Die Nichterfüllung der Osterpflicht läßt sich seit der Lockerung des Pfarrverbandes überhaupt schwer beweisen. Der Pfarrer handelte aber auch nicht folgerichtig. Glaubte er das kirchliche Begräbnis verweigern zu müssen, so hätte er auch keine Seelenmesse gewähren dürfen. Es wäre nur eine *applicatio privata*, das ist Darbringung des heiligen Messopfers durch den Priester auf eigenen Antrieb, nicht auf Bestellung der Partei, zulässig gewesen (S. *Officium* 7. April 1875. *Acta S. Sedis*, 25, 445). Eine nachträgliche Segnung des Grabes ist im *Rituale* nicht vorgesehen. Der nachträglichen Abhaltung eines Seelenamtes steht nichts im Wege. Nur dürfte es sich empfehlen, bei Verkündigung desselben zur Hintanhaltung eines Mergernisses eine kurze Erklärung des Sachverhaltes zu geben.

Graz.

Prof. Dr. Johann Haring.